

# TRAININGSTHERAPIE

## PRÄAMBEL

### I.

Die Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/innen (Trainingstherapeuten/-innen) umfasst die strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe und der Organsysteme mit dem Ziel, die Koordination, Kraft, Ausdauer und das Gleichgewicht durch systematisches Training, aufbauend auf der Stabilisierung der Primärerkrankung und zur ergänzenden Behandlung von Sekundärerkrankungen, zu stärken. Übergeordnetes Ziel ist die Vermeidung des Wiedereintritts von Krankheiten sowie des Entstehens von Folgekrankheiten, Maladaptationen und Chronifizierungen.

Die Trainingstherapie hat nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht zu erfolgen.

Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann

1. die Aufsicht durch einen/eine Physiotherapeuten/-in erfolgen oder
2. der/die Physiotherapeut/in die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an

Trainingstherapeuten/-innen weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

Trainingstherapeuten/-innen sind befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Kapillare zur Lactatmessung abzunehmen (vgl. § 27 Medizinische Assistenzberufegesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2013, idgF.).

### II.

Der/Die Arzt/Ärztin hat die Anordnungsverantwortung. Die Festlegung der Detailliertheit der Anordnung obliegt seiner/ihrer fachlichen Expertise. Dies bedeutet, dass es dem/der Arzt/Ärztin obliegt zu entscheiden, durch welchen Gesundheitsberuf (Physiotherapeut/in oder Trainingstherapeut/in) die trainingstherapeutischen Maßnahmen durchgeführt werden und ob sie unter ärztlicher oder physiotherapeutischer Aufsicht erfolgen sollen. Je nach Komplexität kann die Anordnung allgemein sein oder ein hohes Maß an Detailliertheit umfassen. Entsprechend der ärztlichen Anordnung obliegt den Trainingstherapeuten/-innen auch die Erhebung des Ausgangsleistungsniveaus sowie des Monitorings der Leistungsentwicklung.

### III.

Wie oben festgehalten, darf der/die Trainingstherapeut/in nur unter Aufsicht arbeiten. Zur Frage des Aufsichtsbegriffs ist festzuhalten, dass diese nicht immer eine persönliche und unmittelbare Aufsicht bedeutet, sondern unterschiedliche Ausgestaltungen von der „Draufsicht“ bis zur nachträglichen Kontrolle haben kann. Die gebotene Intensität der Aufsicht ist einzelfallbezogen und individuell zu beurteilen und hängt unter anderem von der Komplexität der jeweiligen Tätigkeit sowie den individuellen Fähigkeiten und der Berufserfahrung des/der Berufsangehörigen ab. Gegebenenfalls hat auch eine entsprechende Anleitung sowie begleitende Maßnahmen (Rückkoppelung, Kontrollmechanismus etc.) im Rahmen der Aufsicht zu erfolgen.

## TÄTIGKEITEN IN DER TRAININGSTHERAPIE

Die Ausübung der Trainingstherapie erfolgt entsprechend dem Qualifikationsprofil gemäß § 1 Trainingstherapie-Ausbildungsverordnung (TT-AV), BGBl. II Nr. 460/2012, und beinhaltet nachstehende Tätigkeiten:

- Allgemeines Bewegungstraining zur Gesundheitsförderung (z.B. geführtes Nordic Walking, Wandergruppen, allgemeines Aufbau- und Leistungstraining wie Fahrradergometer, Laufband, Krafttraining)
  
- Trainingstherapie:
  - Krafttraining
  - Ausdauertraining auch unter O<sub>2</sub>-Insufflation, Ergometertraining mit und ohne Körpergewichtsentlastung
  - Atemgymnastik, -therapie
  - Beckenbodentraining
  - Gangschulung, Gehtraining im Wasser
  - Apparativ unterstützte Trainingstherapien (z.B. Lokomat, Biofeedback, Atemmuskeltraining etc.)
  - Koordinations- und Gleichgewichtstraining (sensomotorisches Training)
  - Trainingstherapie im Wasser (vormals Unterwasserheilgymnastik)
  - Gefäßtraining
  
- Entspannungsverfahren
- Beratungen/Vorträge/Schulungen über allgemein gesundheitsförderliches Verhalten und Training
- Trainingstherapiebezogene Beratungen